

auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die Staatsanwaltschaft leitet den Kampf gegen Straftaten und sichert, daß Personen, die eine Straftat begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden (vgl. Art. 97 Verfassung; § 1 StAG).

1.2. Als Leiter des Ermittlungsverfahrens (vgl. Kap. II StAG; §§87-91 StPO) und damit als Aufsichtsführender über die Ermittlungen der U-Organen (vgl. §89) und den Vollzug der U-Haft (vgl. § 14 StAG) ist der Staatsanwalt für die Aufdeckung und Aufklärung aller Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen, für die Gesetzlichkeit der Ermittlungen und für die fristgemäße Durchführung des Ermittlungsverfahrens verantwortlich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat er umfassende eigene Ermittlungsrechte (vgl. § 88 Abs. 3) und Weisungsrechte gegenüber den U-Organen (vgl. § 89) sowie anderen von ihm mit Ermittlungen beauftragten Organen (vgl. § 90). Er entscheidet über Beschwerden gegen Maßnahmen der U-Organen (vgl. §91).

2.1. Der Staatsanwalt hat Anklage zu erheben (vgl. § 20 StAG; § 154 StPO), wenn hinreichender Tatverdacht (vgl. § 187 Abs. 3) vorliegt und die Voraussetzungen für eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht (vgl. § 149 i.V.m. § 58) oder für eine Einstellung des Verfahrens gem. § 148 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 nicht gegeben sind. Der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls (vgl. § 270) oder auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens (vgl. § 257) entspricht der Anklageerhebung. Nur auf der Grundlage einer Anklage darf das Gericht ein Strafverfahren durchführen (vgl. § 187 Abs. 1).

Der Staatsanwalt ist vor Eröffnung des Hauptverfahrens zur Rücknahme der Anklage berechtigt. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens kann nur der GStA die Anklage zurücknehmen (vgl. § 193 Abs.2).

2.2. Zur Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht durch den Staatsanwalt vgl. § 149 i.V.m. §58.

3. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe des Staatsanwalts:

Der Staatsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen Rechtsmittel (Protest bzw. Beschwerde - vgl. §§ 283, 305) einzulegen, die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen (vgl. §312) oder die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens (vgl. §331) zu beantragen. Gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte in Strafsachen hat der Staatsanwalt das Recht des Einspruchs (vgl. § 276 Abs. 3). Eine Entscheidung kann vom Staatsanwalt zugunsten (vgl. Anm. 3. zu §T1) oder zuungunsten des Betroffenen angefochten werden.

4. Die Überwachung der Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. 3. und 4. Kap. Allgemeiner Teil StGB; 8. Kap. StPO; Kap. IV StAG; §§ 63, 64 StVG; § 11 WEG; §2 StRG) gehört zur Aufsichtsfunktion des Staatsanwalts und zu seinen Aufgaben im Strafverfahren. Werden bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerichtliche Entscheidungen nötig, kann der Staatsanwalt sie beantragen. Erläßt das Gericht solche Entscheidungen von Arüts wegen oder auf Antrag eines anderen Verfahrensbeteiligten, ist der Staatsanwalt zu hören (vgl. § 177). Gegen die gerichtliche Entscheidung hat er das Rechtsmittel der Beschwerde (vgl. § 359 Abs. 1).

5. Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten (vgl. Kap. V StAG; § 19 StPO) sind in differenzierter Weise unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Straftat und ihrer Ursachen und Bedingungen vom Staatsanwalt bei den zuständigen Organen (vgl. Art.3 StGB; § 18 Abs. 2 StPO) zu veranlassen. Dazu dienen insbes. der Protest, mündliche und schriftliche Hinweise, Empfehlungen und Forderungen des Staatsanwalts (vgl. §31 StAG).

§14

Verbot doppelter Strafverfolgung

(1) Niemand darf wegen einer Handlung, über die ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig entschieden hat, erneut strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.